



Ausländer bei der Polizei

Die Frage stellte sich für den VSPB zum ersten Mal im Jahr 2008, als ein Polizeikommandant in den Medien darauf hinwies, dass er Schwierigkeiten mit der Rekrutierung habe und es deshalb für richtig halte, den Zugang zum Beruf für Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C zu öffnen.

Ausserdem erlaubt die Globalisierung des Arbeitsmarktes eine stärkere Permeabilität und erleichtert die internen Bewegungen von Personal.

Der VSPB, wenn darauf angesprochen, hat das Problem immer „umgedreht“ und den Akzent auf die Frage gelenkt, ob man analysiert habe, warum das Interesse von Seiten der jungen Schweizer Bürger am Beruf rückläufig sei, und ob die Öffnung für Inhaber einer Niederlassungsbewilligung C nicht eine zu einfache und wenig durchdachte Lösung wäre.

Ebenfalls im Jahr 2008 beschloss der Zentralvorstand des VSPB, die Position „Polizist in der Schweiz = Schweizer Bürger“ beizubehalten, erklärte sich aber offen, den Inhabern einer Niederlassungsbewilligung C den Zugang zur Polizeischule zu ermöglichen, unter der Bedingung, dass sie am Tag der Vereidigung die Schweizer Nationalität erlangt haben.

Wenn es sich allerdings um Ausländer mit einer Polizeiausbildung im Ausland handelt, sieht die Situation je nach Berufsvorbereitung anders aus. In solchen Fällen sind folgende Punkte von Bedeutung: die Möglichkeit der Überprüfung der Ausbildung, das Bundesgesetz zum Thema und der Erhalt der Schweizer Nationalität.

Aus diesen Gründen muss jemand, der über eine vergleichbare Ausbildung verfügt, die nötigen Ausbildungsmodule besuchen können, um sich erfolgreich auf die Abschlussprüfung des SBFI für Polizisten vorbereiten zu können.

Schlussfolgerung

- Schweizer Polizist = Schweizer Bürger
- Wer eine Niederlassungsbewilligung C hat, ist an der Polizeischule zugelassen
- Erfüllen der fehlenden Ausbildungsmodule und darauffolgende SBFI-Prüfung
- Zum Zeitpunkt der Vereidigung muss man im Besitz der Schweizer Nationalität sein

Beweggründe

Die Stellungnahme stützt sich auf folgende Begründungen:

- Der bewaffnete Arm des Staates muss von Schweizer Bürgern vertreten werden
- Wer in der Schweiz im Namen des Staates handelt und Staatsmacht ausübt (Zwangsmassnahmen), kann nur ein Schweizer Bürger sein
- Wie kann ein Bürger, der sich nicht einmal zu den Gesetzestexten äussern konnte, diese dann durchsetzen?



VSPB · FSFP

Verband Schweizerischer Polizei-Beamter
Fédération Suisse Fonctionnaires de Police
Federazione Svizzera Funzionari di Polizia

„Position des VSPB“

- Das Problem liegt bei der fehlenden Berufsattraktivität (Lohn, Rechtsschutz, Unterstützung gegen aussen durch die dem Kommando vorgesetzten Instanzen und die Politik, Pensionierung, Ferien, Ruhezeit)